



Amtliche Bekanntmachung

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 4/2025
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener
Vögel und über das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel sowie
in Gefangenschaft gehaltener Vögel zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre In-
fluenza (HPAI, auch: „Geflügelpest“) im Kreis Stormarn**

vom 30. Oktober 2025

Seit September 2025 treten deutschlandweit vermehrt Fälle der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln, vor allem bei Kranichen auf. In Schleswig-Holstein sind zudem bereits fünf Ausbrüche der HPAI in Geflügelhaltungen gemeldet worden. Am 24. Oktober 2025 wurde aufgrund einer Vielzahl verendeter Kraniche im Kreis Stormarn der amtliche Verdacht auf die Geflügelpest festgestellt.

Aus diesem Grund wird zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der aviären Influenza für den Kreis Stormarn folgendes angeordnet:

1. Aufstellungsgebot

Im gesamten Gebiet des Kreises Stormarn sind ab sofort Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (gehaltene Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) in Haltungen **ab 50 Tieren**

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Tauben sind vom Aufstellungsgebot ausgenommen.

2. Verbot von Veranstaltungen

Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Schauen, Wettbewerben und Veranstaltungen ähnlicher Art von gehaltenem Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten ist ab sofort verboten.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen aus Ziffer 1. und 2. wird angeordnet, soweit die sofortige Vollziehung nicht bereits aufgrund § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO¹ in Verbindung mit § 37 TierGesG² kraft Gesetz gilt.

¹ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist

² Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. 2024 I Nr. 2852) geändert worden ist

Begründung

Zu 1.)

Die Aviäre Influenza (auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt) ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Die Viren treten in zwei Varianten (niedrig- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf.

Die Geflügelpest ist für Geflügel und viele Zier- und Wildvogelarten hochansteckend und verläuft mit schweren Krankheitszeichen bis hin zum Tod der infizierten Tiere. Typische Symptome sind unter anderem hohes Fieber, Appetitlosigkeit, Schwäche, Teilnahmslosigkeit und Atemnot sowie ein drastischer Rückgang der Legeleistung. Bei Hühnern und Truthühnern (Puten) können innerhalb weniger Tage bis zu 100% der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer: Die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen auch gänzlich übersehen werden. Auch bei geringerer Sterberate führt die Geflügelpest bei befallenen Tieren zu hohen Leiden und Schäden. Sie kann schnell epidemische Ausmaße annehmen und hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben. Unter ungünstigen Bedingungen kann auch die Gesundheit des Menschen gefährdet sein.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Nach einem Eintrag der Geflügelpest in einen Geflügelbestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb neben den ggf. ohnehin hohen Verlusten durch die Krankheit selbst immens, da der gesamte Bestand getötet werden muss. Zudem müssen weitreichende Restriktionsmaßnahmen in der Umgebung der betroffenen Geflügelhaltung erlassen werden, was zu erheblichen wirtschaftlichen Folgen für weitere Geflügelhaltungen, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie führen kann.

Die Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza ist europarechtlich in der Verordnung (EU) 2016/429³ und der Verordnung (EU) 2020/687⁴ geregelt. Bei der HPAI handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Abs. 1 a) Ziffer iv in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 a) der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 sowie Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Geflügelpest bei den in der Verordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Aves) anzuwenden.

Der Kreis Stormarn ist dabei die nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes⁵ zuständige Behörde. Grundsätzlich hat die zuständige Behörde nach

³ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

⁵ Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Januar 2020 geändert worden ist (GVOBl. S. 3).

Artikel 70 Abs. 1 b) und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche nach Artikel 9 Abs. 1 a) Verordnung (EU) 2016/429 bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens unter anderem die erforderlichen Tierseuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung tragen.

Hierfür können Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 der Verordnung (EU) 2016/429 angeordnet werden. Wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers bei Verdachtsfällen angezeigt ist, ist daher nach Art. 55 Abs. 1 d) Verordnung (EU) 2016/429 sicherzustellen, dass die gehaltenen Tiere der für diese Seuche gelisteten Arten isoliert und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird (Aufstallungsgebot).

Die zuständige Behörde kann nach Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festlegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung und Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung⁶ gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Maßnahmen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der unter der Anordnung aus Ziffer 1.) genannten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Nach Maßgabe der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 20. Oktober 2025 wird die Gefahr einer Einschleppung durch direkte und indirekte Kontakte zwischen infizierten Wildvögeln und Nutzgeflügel deutschlandweit als hoch bestätigt.

Eine Vielzahl verendeter Wildvögel (vor allem Kraniche) im gesamten Gebiet des Kreises Stormarn seit dem 24. Oktober 2025 in Verbindung mit der Geflügelpestlage in den umliegenden Gebietskörperschaften und den bisher ausschließlich positiven Untersuchungsergebnissen der im Kreis Stormarn beprobten Wildvögel lässt keinen anderen Schluss zu, als dass das Virus der Geflügelpest im gesamten Kreisgebiet verbreitet ist. Der kreiseigenen Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung wurde außerdem zugrunde gelegt, dass der Kreis Stormarn insgesamt ein gewässerreiches Wildvogeldurchzugsgebiet mit zahlreichen als bedeutend einzuschätzenden Rastplätzen für wildlebende Wasservögel ist. Auch ist die Geflügeldichte im Kreis Stormarn mit etwa 1.500 Geflügelhaltungen mit circa 274.000 Einzeltieren überdurchschnittlich hoch.

Aus diesen Gründen wird festgestellt, dass auch für das gesamte Gebiet des Kreises Stormarn ein hohes Risiko des Eintrags der Geflügelpest auf Hausgeflügel besteht.

Die Anordnung der Aufstallung dient der Seuchenprävention und -bekämpfung gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 55 der Verordnung (EU) 2016/429. Die Aufstallung ist dabei eine notwendige Maßnahme zum Schutz vor dem Eintrag des Erregers der Geflügelpest in Geflügelhaltungen. Durch Isolierung und Kontaktverhinderung mit wildlebenden Tieren kann eine Ausbreitung des HPAI-Virus auf andere empfängliche Vögel effektiv verhindert werden und somit gleichzeitig auch eine Ausbreitung des Seuchenerregers unterbunden werden. Dies kann durch Aufstallung des Geflügels umgesetzt werden.

⁶ Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln mit Influenza-Viren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren.

Zweck der Anordnung aus Ziffer 1.) ist die Verhinderung einer Geflügelpestinfektion von Tieren in Geflügelbeständen. Durch die Aufstallung von für die Geflügelpest empfänglichen Tieren wird der Kontakt zu Wildtieren erschwert bzw. idealerweise unmöglich. Die Maßnahmen sind daher geeignet, das vorstehend genannte Ziel zu erreichen. Die Aufstallung ist zudem erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Eine etwaige Teilaufstallung lediglich in gewässernahen Risikogebieten des Kreises ist im diesjährigen Seuchengeschehen nicht zielfördernd und ausreichend, da die Rast- und Vogelzuggebiete großflächig verteilt sind und das Risiko der Seuchenverbreitung im gesamten Kreisbiet hoch ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da der hiermit verbundene Erfolg, die Eindämmung der Gefahr einer unkontrollierten Weiterverbreitung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände in keinem offensichtlichen Missverhältnis zu dem für Geflügelbetriebe entstehenden Aufwand steht. Die Nachteile, die den betroffenen Betrieben mit der Umsetzung der Anordnungen, entstehen, sind gemessen am gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch die Ausbreitung der Geflügelpest entsteht als nachrangig zu betrachten. Aufgrund der Folgen einer Seuchenverbreitung für die Bevölkerung und die landwirtschaftlichen Betriebe, müssen betroffene Betriebe daher hinnehmen, dass Sie durch die Anordnungen in Ihrem Verfügungsrecht als tierhaltender Betrieb und in Ihrer betrieblichen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhaltungen.

Die Anordnung aus Ziffer 1.) ist insgesamt verhältnismäßig.

Zu 2.)

Gemäß Art. 70 Abs. 1 und 2, Art. 71 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 und § 4 Absatz 2 ViehVerkV⁷ können Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 ViehVerkV verboten werden, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr bergen die große, unkalkulierbare Gefahr, dass es zu einer massiven und überregionalen Verbreitung der Geflügelpest kommt.

Durch das Verbot von derartigen Veranstaltungen wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere als die angeordneten Maßnahmen sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Geflügelpest verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

⁷ Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist somit die Anordnung des Verbotes von Ausstellungen, Märkten, Schauen, Wettbewerben und Veranstaltungen ähnlicher Art von gehaltenem Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten insgesamt verhältnismäßig.

Zu 3.)

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung – soweit dies nicht ohnehin gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz gilt.

Dies ist im öffentlichen Interesse geboten, da es sich bei der Geflügelpest um eine hoch ansteckende, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung handelt, die in Nutztierbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten, aber auch zu gesundheitlichen Folgen für den Menschen führen kann.

Die Behörde muss auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen und erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Um die Einschleppung einer Tierseuche und den damit drohenden Seuchenausbruch wirksam zu verhindern, ist es notwendig, umgehend die zur Prävention erforderlichen Maßnahmen (Aufstallung, Verbot von Ausstellungen) ergreifen zu können. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse an der schnellen Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem Individualinteresse etwaiger Geflügelhalter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung – soweit sie nicht bereits kraft Gesetzes gilt – ist daher insgesamt verhältnismäßig.

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG⁸ verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Hinweise

Anmeldepflicht

Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat diese gemäß Art. 84 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung unter Angabe der Art und Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes der zuständigen Behörde mitzuteilen. Soweit dies noch nicht geschehen ist, haben die entsprechenden Halter/innen dies unverzüglich nachzuholen.

⁸ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. 1992, 243, 534), das zuletzt durch Gesetz vom 10.06.2025 (GVObI. 2025, 76) geändert worden ist

Zuständige Behörde ist der Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Mommsenstraße 13 in 23843 Bad Oldesloe. Kontakt: 04531/160-1425 oder tiergesundheits@kreis-stormarn.de.

Biosicherheitsmaßnahmen

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23. Oktober 2025 ist unbedingt zu beachten.

Sie ist zu finden unter folgendem Link:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/the-men/landwirtschaft/gefluegelpest>

Ordnungswidrigkeiten

Ich weise darauf hin, dass Verstöße gegen Anordnungen dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung nach § 64 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich an den Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der Telefonnummer 04531/160-1295 oder per E-Mail an tiergesundheits@kreis-stormarn.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Bad Oldesloe, den 30. Oktober 2025

Kreis Stormarn
- Der Landrat -
Fachbereich Besondere Ordnungsangelegenheiten
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung


Im Auftrag
Heikenbrinker
Amtstierarzt